



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Verwalten neu gestalten - Macht Österreich Fortschritte bei der Staats- und Verwaltungsreform?2	
Richtlinie Schadenersatz im Kartellrecht endgültig verabschiedet und veröffentlicht	3
Verlängerung der Schwellenwertverordnung	3
Diskussionsveranstaltung der Initiative Faire Vergabe im Parlament.....	3
Verhandlungen für eine Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle 2015 im Laufen	4
Konsultation der Europäischen Kommission zur künftigen Nutzung des UHF-Rundfunkbands.....	4
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	5
Einheitliches Patentgericht der EU bekommt lokale Kammer in Österreich	5
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	5
Militärischer Waffenhandel, EU-Angehörige können vertretungsbefugte Gesellschafter sein	5
Update Berufsamerkennungs-RL	6
Gewerbeordnungsnovelle, Einführung des Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)	6
▪ Verkehrsrecht	6
Änderungen des Kraftfahrgesetzes 1967.....	7
Änderung der StVO	6
▪ Publikation	8

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Zur Einleitung eine freudige Botschaft: Am 10.1.2015 hat Dr. Elisabeth Sperlich ihre zweite Tochter, Josefa Barbara, zur Welt gebracht. Wir gratulieren sehr herzlich zum Familiennachwuchs!

Gegenwärtig haben die Themen rund um nötige und mögliche Strukturreformen für Österreich wieder Hochkonjunktur; an allen politischen Ecken und Enden sprießen und ranken sich alte und neue Diskussionen um das große Ziel: Wie kann Österreich besser und effizienter regiert werden? Dabei fiebert der politisch interessierte Mensch nicht nur der Präsentation der für März angekündigten Steuerreformpläne entgegen. Auch wir im Bereich der Rechtspolitik fordern die strukturellen Maßnahmen, welche unabdingbar sind, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Österreich zu erhalten und zu verbessern wieder und wieder ein, bis der Prozess auf dem richtigen Weg ist. Auch in unserer Arbeit zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen bemerken wir verstärkt, dass jedenfalls der Spruch von Präsident Leitl gilt: „Mit Durchschwindeln und Schönreden geht's nicht mehr!“ Daher ist es wichtig die Reformschrit-

te zu beschleunigen, um endlich konkrete Taten zu setzen und die Dinge in diesem Land zu verändern.

Trotz des großen Bergs an Arbeit, der noch vor uns liegt, gibt es doch einige positive Entwicklungen zu vermelden, die bereits in die Richtung eines neu und effizient gestalteten Österreichs weisen. Beispielhaft darf ich hier die nunmehr für zwei Jahre erreichte Verlängerung der Schwellenwertverordnung im Vergaberecht hervorheben. Unsere Forderung, diese effizienzfördernde Regelung ins Dauerrecht zu übernehmen, hat somit eine größere Aussicht auf Realisierung. Ebenso stellt die Einführung des GISA einen wesentlichen Meilenstein für eine effiziente Verwaltung im Bereich der Gewerbeordnung dar.

In der Hoffnung, dass strenger Frost und Kälte in absehbarer Zeit freundlicheren Bedingungen weichen müssen verbleibe ich mit herz-wärmenden Grüßen

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Verwalten neu gestalten - Macht Österreich Fortschritte bei der Staats- und Verwaltungsreform?

„Nein.“ Diese Einsicht könnte man als Besucher der am 29. Jänner 2015 im Rudolf Sallinger Saal der Wirtschaftskammer Österreich stattgefundenen Veranstaltung auf Grund der eindringlichen Statements und dramatischen Appelle der prominenten Podiumsgäste gewonnen haben.

„Mit Durchschwindeln und Schönreden geht's nicht mehr: Nicht mehr analysieren, da sind wir hervorragend. Nicht mehr zielsetzen, da sind wir leidlich, sondern umsetzen, da sind wir bisher miserabel!“ lautete eine der zentralen Botschaften von Präsident Dr. Christoph Leitl. Rechnungshofpräsident Dr. Josef Moser schloss sich dem an: „Ohne Strukturreformen geht es nicht!“ und fand Zustimmung bei Universitätsprofessor Dr. Christian Keuschnigg von der Universität St. Gallen, der auf die volkswirtschaftliche Bedeutung umfassender Verwaltungsreformen hinwies.

In seiner Eröffnungsrede forderte Präsident Dr. Leitl die Umsetzung konkreter Reformmaßnahmen und mahnte Abstand von „Enteignungssteuern“ ein. Er untermauerte dies mit dem bisherigen Beitrag der Wirtschaft zu drei Sparpaketen, dem Bestehen einer Vermögenszuwachssteuer und auch dem Solidarzuschlag beim fünfzigprozentigen Steuersatz: „Wir haben viel, viel, viel mitgetragen. Lieber Staat, jetzt bist du dran!“

Rechnungshofpräsident Dr. Moser stellte im anschließenden Impulsstatement die engen budgetären Rahmenbedingungen dar und konstatierte, dass Österreich nicht ein Einzahlungs- sondern ein Auszahlungsproblem habe: „Ohne dass wir auf der Ausgabenseite etwas tun, wird Österreich sicherlich nicht die Zukunftsfähigkeit und die finanzielle Nachhaltigkeit sichern können.“ Er wies darauf hin, dass eine Steuerreform ohne Strukturreformen nicht zu realisieren sei, sofern man das Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts berücksichtigt. Vor allem auch im Hinblick auf internationale Verpflichtungen bestehe Handlungsbedarf. Mittels konkreter Beispiele zeigte Rechnungshofpräsident Dr. Moser auf, in welchen Bereichen der öffentli-

chen Verwaltung Effizienzsteigerungspotentiale vorhanden wären, wie etwa im Rahmen der Gesundheits- und Schulverwaltung oder auch im Bereich der Pensionen. Aber auch in der Finanzverwaltung, dem Rechnungswesen oder auch bei der Struktur und Organisation der Bezirkshauptmannschaften verortete er Reformbedarf.

Professor Dr. Keuschnigg betonte in seinem Vortrag den Konnex zwischen effizienter Verwaltung und wettbewerbsfähiger Wirtschaft: „Eine Verwaltung ist dann leistungsfähig, wenn sie als Prozess gut organisiert und effizient ausgestaltet ist. Sie ist wesentlich für Wohlstand und Wachstum und bedeutender Faktor der institutionellen Qualität eines Landes.“ Möglich wäre – den Ausführungen von Professor Dr. Keuschnigg zufolge – eine 2-3 prozentige Produktivitätssteigerung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, was bei denselben Ausgaben zu besserer Leistung und höherer Qualität bzw. zu niedrigeren Kosten führen würde. Dies nicht nur im Bereich des öffentlichen Budgets, sondern auch im Bereich der Unternehmen, was maßgeblich zu deren Wettbewerbsfähigkeit beitragen würde.

In der anschließenden von Dr. Christoph Kotanko, OÖN, moderierten Diskussionsrunde plädierte Rechnungshofpräsident Dr. Moser für eine Zusammenlegung der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung und führte die Problematik der Kompetenzaufteilung auf die unterschiedlichen Gebietskörperschaften an Hand plakativer Beispiele vor Augen, welche selbst dem vehementesten Föderalismusbefürworter ein Lächeln abringen müssten. Professor Dr. Keuschnigg brachte seine Erfahrungen in Bezug auf die Verwaltung in der Schweiz ein, wo ein gewisser fiskalischer Wettbewerb zwischen den Kantonen stattfindet und auch die Bürger im Rahmen direktdemokratischer Partizipation an der Steuergestaltung aktiv mitwirken. Präsident Dr. Leitl sprach sich für eine Dämpfung des ständigen Zuwachses an Steuereinnahmen um ein bis zwei Prozent aus, um die öffentliche Hand zu mehr Effizienz zu bewegen. So könne auch ohne Gegenfinanzierung mit neuen Steuern eine Entlastung der Bürger durchgeführt werden. „Eine der größten Einnahmequellen ist die Sparsamkeit“ fasste Dr. Kotanko die Ausführungen unter Berufung auf einen nicht unbedeutenden römischen Philosophen und Politiker zusammen. Ausgangs appellierte Präsident Dr.

Leitl an die politischen Entscheidungsträger unabhängig von den Reaktionen notwendige Reformen in Angriff zu nehmen und rasch umzusetzen.

Dass das Thema der Staats- und Verwaltungsreform auf großes Interesse stieß, zeigte nicht nur die Anwesenheit des zahlreich erschienenen Publikums, sondern auch dessen rege Beteiligung an der Fragerunde am Ende der Veranstaltung.

Der Nachbericht zur Veranstaltung samt Downloads kann hier abgerufen werden:

<https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/Wirtschaftsrecht/-Verwalten-neu-gestalten---Macht-Oesterreich-Fortschritte-.html>

Mag. Gernot Posch

Richtlinie Schadenersatz im Kartellrecht endgültig verabschiedet und veröffentlicht

Zuletzt haben wir über den Gesetzwerdungsprozess dieser Richtlinie im Frühjahr 2014 berichtet. Aufgrund von Komplikationen im parlamentarischen Prozess konnte das Gesetzgebungsverfahren erst am 26. November 2014 abgeschlossen werden. Der endgültige Richtlinienentwurf wurde dann am 5. Dezember 2014 im Amtsblatt veröffentlicht. Die „Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union“ bringt Zweierlei: einerseits die erwartete Kompilation der Grundsätze des Europäischen Schadenersatzrechtes, wie sie in der EuGH-Judikatur seit dem Urteil Courage/Crehan 2001 entwickelt worden sind; andererseits eine Reihe umfassender und komplexer Detailregelungen, um mit Einzelproblemen zur Geltendmachung von Schadenersatz im Kartellrecht umzugehen. Die Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis 27. Dezember 2016 in nationales Recht umzusetzen. Der Text der Richtlinie kann im ABL L 349/2014, S.1 ff abgerufen werden.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0104&from=EN>

Dr. Theo Taurer, LL.M. MBA

Verlängerung der Schwellenwertverordnung

Ende letzten Jahres wurde die Schwellenwertverordnung erstmals um 2 Jahr und zwar bis 31. Dezember 2016 verlängert. Angesichts der bisherigen guten Erfahrungen freuen wir uns sehr über die erfolgte Verlängerung. Öffentliche Auftraggeber können nun bis 31. Dezember 2016 Aufträge in Höhe von bis zu 100.000 Euro direkt an Unternehmen der Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbranchen vergeben. Im Bau kann die öffentliche Hand darüber hinaus für Auftragsvolumina bis zu einer Million Euro zumindest drei qualifizierte Unternehmen im sogenannten „nicht offenen Verfahren“ direkt zur Angebotslegung einladen. Die durch die Schwellenwertverordnung ermöglichte Entbürokratisierung von Vergabeverfahren kommt sowohl der Auftraggeber-Seite als auch den anbietenden Unternehmen zu Gute. Besonders regional orientierte Klein- und Mittelbetriebe profitieren von einer raschen und unkomplizierten öffentlichen Auftragsvergabe. Erklärtes Ziel der Wirtschaftskammer ist die Übernahme der Schwellenwertverordnung ins Dauerrecht. Dies wird bereits im Zuge der EU-Vergaberichtlinien Umsetzung mitverhandelt werden.

Mag. Julia Weiss

Diskussionsveranstaltung der Initiative Faire Vergabe im Parlament

Am 11. November 2014 fand eine Diskussionsveranstaltung der Initiative „Faire Vergaben sichern Arbeitsplätze“ im Sitzungssaal des Parlaments mit rund 300 Teilnehmern statt. Dabei diskutierten Vergabeexperten mit Sozialpartnern, Vertretern der Bundesregierung sowie Parlamentsklubs über Maßnahmen für faire Vergaben bei öffentlichen Bau-Ausschreibungen. Von Seiten der Initiative wurde die Rechtsanwaltskanzlei Heid Schiefer mit der Vorstellung von Vorschlägen betraut, wie die derzeitigen und zukünftigen rechtlichen Möglichkeiten und notwendigen gesetzlichen Änderungen für faire Vergaben aussehen könnten. Nicht nur im Bereich der Zuschlagserteilung, Bestbieter- vor Billigstbieterprinzip, soll es nach den Wünschen der Initiative zu gesetzlichen Änderungen kommen, sondern auch im Rahmen der Namhaftmachung von Subunternehmern und der vertieften Angebotsprüfung. Die rege Teilnahme an der Diskussionsveranstaltung spiegelte das

große Bedürfnis der Praxis wieder, das Vergabeverfahren bei Bauaufträgen in einigen Punkten neu und fairer zu gestalten. In weiterer Folge soll es noch im ersten Halbjahr 2015 zu gesetzlichen Anpassungen kommen. Wie weitreichend diese Änderungen sein werden, ist noch nicht endgültig geklärt. Wir erwarten die Einleitung des Begutachtungsverfahrens Anfang Februar.

Mag. Julia Weiss

Verhandlungen für eine Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle 2015 im Laufen

Seit dem letzten Bericht im Herbst 2014 haben im Rahmen der Arbeitsgruppe unter Leitung von Justiz- und Wirtschaftsministerium zwei weitere Sitzungen zu thematischen Schwerpunkten stattgefunden. Ebenso hat das Wirtschaftsministerium am 12. Jänner 2015 einen Workshop zum Thema „Vertikale Vereinbarungen und Marktmachtmissbrauch - Diskussionstand in Europa und in den USA“ organisiert, wobei die darin behandelte Problematik der Bewertung von vertikalen Vertriebsbindungen im Verhältnis von KMUs auch eine Rolle im laufenden Reformprozess spielt. Wesentliches Programm für die Reformagenda stellen die Vorgaben des Regierungsprogrammes dar, welches in diesen Punkten noch im Laufe des Jahres 2015 umgesetzt werden sollen. Welchen Umfang die künftige Reform nehmen wird erscheint gegenwärtig noch nicht zur Gänze abgegrenzt. Ob sich etwa die vollständige Umsetzung der Richtlinie Schadenersatz in diesem Jahr - und damit ein Jahr vor dem Ende der Umsetzungsfrist - noch ausgeben wird, bleibt abzuwarten. Konkrete legislative Entwürfe liegen der Arbeitsgruppe aber gegenwärtig noch nicht vor.

Dr. Theo Taurer, LL.M. MBA

Konsultation der Europäischen Kommission zur künftigen Nutzung des UHF-Rundfunkbands

Die Europäische Kommission hat die öffentliche Konsultation zum Lamy-Bericht betreffend die künftige Nutzung des UHF-Rundfunkbandes eingeleitet. Sie beabsichtigt, Stellungnahmen zu den strategischen Empfehlungen des Lamy-Berichts in Bezug auf die langfristige Politik der Nutzung des UHF-Bands (470-790 MHz) einzuholen und in

weiterer Folge einen Standpunkt im Hinblick auf Folgemaßnahmen zu diesen Empfehlungen zu erarbeiten.

Der Bericht der hochrangigen Gruppe unter dem Vorsitz von Pascal Lamy behandelt die künftige Nutzung der knappen Frequenzen im UHF-Rundfunkband.

Bei der Erarbeitung einer langfristigen Strategie für die Nutzung des UHF-Bands berücksichtigt die Kommission folgende Vorarbeiten: den Lamy-Bericht, Beiträge der Gruppe für Frequenzpolitik, Studien der Kommission sowie die Beiträge zu dieser Konsultation.

Jede Änderung der Nutzung des UHF-Rundfunkbands hat zwangsläufig Auswirkungen auf den Umfang und die Qualität von Rundfunk- und Mobilfunkdiensten. Sie könnten eine Modernisierung technischer Ausrüstungen - z.B. der Fernsehgeräte - notwendig machen. Ferner stellt sich die Frage nach den genauen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Mit ihrer Konsultation wendet sich die Kommission an Mobil- und Rundfunksektor sowie PMSE-Branche, Wissenschaftler entsprechender Fachgebiete, Bürgerinnen und Bürger, Nutzer von Fernseh- und/oder drahtlosen Breitbanddiensten sowie Nutzerverbände.

In einem Hintergrunddokument wird der Fragebogen (wird als PDF-Dokument übermittelt) erläutert und die Problematik aus Sicht der Bürger und Verbraucher dargestellt.

Die Aussendung der Konsultation zur WKO-internen Begutachtung ist bereits erfolgt.

Lamy-Bericht: (Englisch):
http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/dae/document.cfm?doc_id=6721

Hintergrunddokument:
http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/dae/document.cfm?doc_id=8036

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Einheitliches Patentgericht der EU bekommt lokale Kammer in Österreich

Am 20. Jänner d. J. hat die Bundesregierung der Einrichtung einer lokalen Kammer in Österreich auf der Grundlage des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht zugestimmt. Damit wird eine langjährige Forderung der WKÖ erfüllt - die Wirtschaftskammerorganisation hatte diese Initiative seit 2009 mit der Aufnahme ernsthafter Verhandlungen über ein einheitliches europäisches Patent stark befürwortet.

Das völkerrechtliche Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht sowie die beiden EU-Verordnungen über das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung und über die anzuwendenden Übersetzungsregelungen bilden ein „Paket“, das aufeinander abgestimmt in Kraft treten bzw. Anwendung finden soll. Beim Einheitlichen Patentgericht werden Verfahren in Bezug auf bestehende europäische Patente (nach dem Europäischen Patentübereinkommen EPÜ) und das künftige europäische Patent mit einheitlicher Wirkung verhandelt werden. Die erste Instanz besteht aus einer Zentralkammer (mit Hauptsitz in Paris und Nebensitzen in London und München) und mehreren lokalen bzw. regionalen Kammern in den Mitgliedstaaten.

Eine solche lokale Kammer wird sich nun in Zukunft auch in Wien am Standort des Österreichischen Patentamtes befinden und hauptsächlich für Klagen auf den Erlass einstweiliger Sicherungsmaßnahmen und Verfügungen, auf Schadenersatz sowie auf Zahlung von Lizenzvergütungen zuständig sein. Darüber hinaus werden in Österreich auch Fälle verhandelt werden können, bei denen die Handlungen zur Patentverletzung in Österreich gesetzt wurden. Damit trägt die Schaffung einer lokalen Patentgerichtskammer in Österreich nicht nur zur Stärkung des heimischen Innovationsstandortes bei, sondern auch zu einer Aufwertung des Angebots heimischer Rechtsdienstleistungen und des damit verbundenen Know-hows.

Ihr wichtigster Vorteil aber wird sein, dass österreichische Beklagte ihr Recht im eigenen Land und in der grundsätzlichen Verfahrens-

sprache Deutsch verteidigen können und nicht ins Ausland reisen müssen, was zusätzliche Kosten mit sich bringen würde, wie z.B. die Kosten eines ausländischen Vertreters, Übersetzungskosten in die Verfahrenssprache oder Reisekosten.

Die europäischen Rechtsakten für das einheitliche EU-Patent treten dann in Kraft, sobald das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht von 13 Mitgliedstaaten (darunter zwingend Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich) ratifiziert wurden. Derzeit haben 6 Mitgliedstaaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt (Belgien, Dänemark, Frankreich, Malta, Schweden und Österreich). Das Erreichen der für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlichen Anzahl an Ratifizierungen wäre im Laufe des Jahres 2015 möglich. Damit würden auch die materiell-rechtlichen Vorschriften über das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung in Kraft treten und die derzeit noch notwendigen Kosten für die Patentanmeldung in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und die damit verbundenen Übersetzungskosten wegfallen.

Mag. Gabriele Benedikter

Gewerberecht und Berufsrecht

Militärischer Waffenhandel, EU-Angehörige können vertretungsbefugte Gesellschafter sein

Der VwGH stellte mit Erkenntnis vom 24.11.2014, 2014/04/0002, fest, dass § 141 Abs. 1 Z 2 lit. b) GewO in Folge des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts im, dem konkreten Verfahren zugrundeliegenden, Beschwerdefall nicht anzuwenden ist. Inhaltlich bedeutet dies, dass auch ein britischer Staatsangehöriger gesellschaftsrechtlicher Geschäftsführer einer GesmbH sein kann, die den Handel und die Vermittlung des Kaufs und Verkaufs militärischer Waffen ausüben möchte.

Der VwGH folgt in dem Verfahren 2014/04/0002 dem Erkenntnis des EuGH vom 4.9.2014, RSC-474/12, Schiebel-Aircraft GmbH. Es ist für den VwGH nicht erkennbar, dass die österreichische Staatsbürgerschaft für den Handel mit militärischen Waffen und deren Vermittlung notwendig ist. Die gerichtliche und verwaltungsbehördliche Strafbarkeit

der Missachtung von Vorschriften reicht aus. Die Anwendung des Staatsbürgerschaftsvorbehalts in § 141 Abs. 1 Z 2 lit. b) hat daher infolge des Anwendungsvorrangs und der damit verbundenen Verdrängungswirkung des Unionsrechts zu unterbleiben.

Hintergrund:

Der Handel und die Vermittlung des Kaufs und Verkaufs militärischer Waffen und militärischer Munition erfordern gemäß § 141 Abs. 1 Z 2 lit b GewO 1994 die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter und deren Wohnsitz im Inland. Diese Regelung widerspricht dem EU-Recht. Der Verwaltungsgerichtshof folgt dem Urteil des EuGH vom 4.9.2014, RSC-474/12, Schibel-Aircraft GmbH. Der EuGH führte in dieser Entscheidung aus, dass die oben erwähnte Regelung des § 141 GewO 1994 eine verbotene Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit schaffe (RN 29). Die Möglichkeiten zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer müssen eng ausgelegt werden (RN 33). Die Ziele der Liefersicherheit und Verhinderung der Preisgabe strategischer Informationen könne durch weniger einschränkende Maßnahmen erreicht werden. Solche Maßnahmen sind z.B. regelmäßige Kontrollen, verwaltungsrechtlich auferlegte Pflichten zur Vertraulichkeit oder die strafrechtliche Ahndung der Preisgabe strategischer Informationen. Das Erfordernis der österreichischen Staatsangehörigkeit von Organen oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschaftern für den militärischen Waffenhandel und der Vermittlung militärischer Waffen widerspricht daher der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit (Artikel 45 und Artikel 49 AEUV).

Mag. Gerald Zillinger
DDr. Leo Gottschamel

Update Berufsanerkennungs-RL

Im Rahmen der Berufsanerkennungsrichtlinie führt die Europäische Kommission eine sogenannte Transparenzinitiative durch, die im Moment in vollem Gange ist. Dabei werden mehrere Berufe im Detail in Arbeitsgruppen beleuchtet und die unterschiedlichen Regulierungsmaßnahmen in Europa miteinander ver-

glichen. Der erste Cluster, bei dem die Berufe Immobilienmakler, Fahrlehrer und Fahrschullehrer, Ingenieurkonsulenten, Architekten, Elektrotechniker sowie Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker beleuchtet wurden, sind mittlerweile abgeschlossen.

Im Jahr 2015 stehen 6 weitere Berufe auf dem Prüfstand. Dies sind: Physiotherapeut, Psychologe, Friseur und Perückenmacher, Kosmetiker, Zahnhygieniker, Sportlehrer, Fremdenführer/Reiseführer und Reisebüros.

Die Wirtschaftskammer Österreich ist in den laufenden Prozess stets eingebunden und unterstützt das BMWFW auch vor Ort in Brüssel mit unseren Expertinnen und Experten aus den jeweiligen Branchen.

Mag. Carmen Simon-Klimbacher

Gewerbeordnungsnovelle, Einführung des Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)

Am 13. Jänner 2015 wurden Änderungen der Gewerbeordnung im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl I/2015/18). Durch diese Novelle wird das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) eingeführt. Dieses löst das derzeitige zentrale und die bestehenden 14 dezentralen Gewerberegister ab. Im GISA werden Daten über Gewerbetreibende gespeichert und verarbeitet (Gewerbeanmeldungen, Standorte, Entstehen der Berechtigung, Bestellung von Geschäftsführern und anderes). Durch Synergieeffekte werden Einsparungen erzielt. Neben einer einheitlichen Datenführung soll das bundeseinheitliche GISA auch österreichweit standardisiert online Gewerbeprozesse ermöglichen und Kosten senken.

Diese Änderungen werden mit 27. März 2015 in Kraft treten.

DDr. Leo Gottschamel

Verkehrsrecht

Änderung der StVO

Am 16. Dezember 2014 wurde eine von der WKO immerhin schon seit Sommer 2013 geforderte Änderung der StVO im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Nach dem mit dieser Gesetzesänderung neu eingeführten § 45 Abs. 2 StVO 1960 gilt nun im Ergebnis wieder jene Rechtslage zu individuellen Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot sowie zum Nachtfahrverbot für Lkw (§ 42 Abs. 1, 2 und 8 iVm § 45 Abs. 1 bis 2a StVO), die bis zum 1. Jänner 2014 gegolten hatte. Wenn eine Ausnahme von diesen Verboten für eine Fahrt, die zwei oder mehrere Bundesländer betrifft, bewilligt wird, hat die zuständige Behörde jenes Bundeslandes, in welchem die Fahrt beginnt, nach Herstellung des Einverständnisses mit den übrigen betroffenen Bundesländern wieder nur einen Bescheid zu erlassen.

Durch die Aufhebung des Art 15 Abs. 7 B-VG im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 mit 1. Jänner 2014 entfiel nämlich die von den Behörden zur verwaltungsökonomischen und kostenschonenden Bewilligung mittels nur eines Bescheids herangezogenen Rechtsgrundlage.

Die Folgen des Entfalls dieser Regelung waren unerträglich und gingen zu Lasten der Wirtschaft:

- Die Unternehmen mussten bis zu neun Ausnahmeanträge für eine einzige Fahrt statt bisher einen Antrag stellen und
- wurden dadurch mit massivem Kosten- und Administrationsaufwand belastet.
- Die Verfahren waren länger und aufwändiger und
- die Verwaltungsbehörden hatten trotz knapper Ressourcen erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Schon lange vor Außerkrafttreten des Art 15 Abs. 7 B-VG am 1. Jänner 2014 hat die WKO das BMVIT und die politischen Akteure nachdrücklich auf den sich abzeichnenden Zustand hingewiesen und entsprechende gesetzliche Abhilfe gefordert.

Nunmehr wurde wie gefordert nach § 45 Abs. 2b StVO folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) Soll sich die Bewilligung einer Ausnahme gemäß Abs. 1 bis 2a auf Antrag auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, ist zur Erteilung der Bewilligung jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt, bei Fahrten aus dem Ausland kommend jene Landesregierung, deren örtlicher Wir-

kungsbereich zuerst befahren wird; das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen ist herzustellen.“

Diese Änderung ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Mag. David Theodor Ulbrich

Änderungen des Kraftfahrgesetzes 1967

Rechtzeitig zum Jahresende wurde das KFG aus verschiedenen Gründen geändert. So musste ein Druckfehler in einigen Bestimmungen berichtigt werden (Scheinwerfer statt „Schweinwerfer“). Dies trat mit 17. Dezember 2014 in Kraft.

Langwierige Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern, dem BMASK, BMVIT und BMI führten letztendlich zu einer gleichlautenden Änderung in den arbeitsrechtlichen Vorschriften und dem Kraftfahrgesetz 1967. Demgemäß dürfen Fahrzeuglenker von Omnibussen im regionalen Linienverkehr weiterhin ohne mitgeführte laufende Aufzeichnungen über ihre Lenkzeiten unterwegs sein, wenn diese in der Betriebsstätte aufliegen. Die jetzt gültige Regelung ist vorläufig bis zum 31. Dezember 2020 mit einer Verlängerungsoption befristet und beschreibt eine Befreiung wie sie vom EU-Recht (Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) europaweit ohne Einschränkungen gewährt wird. Die geänderte Fassung des § 24 Abs. 2a KFG trat am 1. Jänner 2015 in Kraft. Zusätzlich wurde der O-Bus von der Verpflichtung, ein EU-Kontrollgerät eingebaut zu haben, wegen technischer Probleme entbunden.

Eine Änderung des EU-Rechtes (VO 165/2014) hat dazu geführt, dass die Bestimmung § 24 Abs. 2b Z 1 lit. a eine Erweiterung erfährt. Demgemäß werden Fahrzeuge von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ganz frei gestellt, wenn sie innerhalb eines Umkreises von bis zu 100 km (früher 50 km) für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.

Weiters wurde § 24 Abs. 2b Z 2 aufgrund der vorher angesprochenen Änderung des EU-

Rechtes (Überführung der möglichen Anwendung der sogenannten Handwerker-Regelung in zwingendes EU-Recht) neu gefasst und lautet: „2. freigestellt, wenn das Lenken des Fahrzeuges für den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt, Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, den Telegraf- und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden;“

Die beiden letztgenannten, aufgrund des EU-Rechtes einzuführenden Novellierungen, treten mit 2. März 2015 in Kraft.

Dr. Günter Schneglberger

Publikation

Dr. Artur Schuschnigg, Die neue Gesetzesbeschwerde, SWK-Heft 35/2014, S. 1508 ff

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M., Netzneutralität!? - Welche Neutralität für Streaming in Breitbandnetzen?, ipCompetence Vol 12 - Nov 2014, 38 - 55.

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342